



Brüssel, den 8. März 2018  
(OR. en)

6923/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0304 (NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 56**  
**COMIX 112**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 8. März 2018

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 6421/18

---

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Datenschutzes** durch **Dänemark** festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Dänemark festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 8. März 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Dänemark festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Dänemark gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die bei der 2017 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich des Datenschutzes festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung hat die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss [C(2017)7100] einen Bericht angenommen, in dem die bei der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Als bewährte Vorgehensweise wurde festgestellt, dass die dänische Einwanderungsbehörde (Danish Immigration Service, im Folgenden: DIS) auf ihrer Website *www.newtodenmark.dk* detailliert und leicht zugänglich Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten und die diesbezüglichen Rechte der Betroffenen beim Verfahren der Ausstellung von Visa erteilt und dass das Außenministerium Anweisungen für dänische Missionen zur Überwachung externer Dienstleister herausgegeben hat, worin in allgemeiner Form beschrieben wird, wie die Missionen diese Dienstleister in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit überwachen sollten; positiv hervorgehoben wurde auch die Einrichtung einer Datenschutzeinheit bei der nationalen Polizei Dänemarks (Danish National Police, im Folgenden: DNP), die für alle rechtlichen Aspekte des Datenschutzes der DNP zuständig ist und in Zukunft auch Leitlinien für die praktische Umsetzung bereitstellen wird.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere was die Sicherstellung der vorschriftsmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten im Schengener Informationssystem der zweiten Generation (im Folgenden: SIS II) und im nationalen Visa-Informationssystem (im Folgenden: VIS) betrifft, sollten die Empfehlungen 5, 7 und 21 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von drei Monaten nach der Annahme des Beschlusses sollte Dänemark gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen –

#### EMPFIEHLT:

Dänemark sollte

#### **Aufsichtsbehörde für den Datenschutz**

1. die geplanten förmlichen Vorschriften für die Organisation der dänischen Datenschutzbehörde (Danish Data Protection Agency, im Folgenden: DPA) annehmen, die genauere Bestimmungen über den Auswahlprozess und die Bedingungen für die Ernennung der Mitglieder des Rates enthalten sollten, damit die vollständige Unabhängigkeit der dänischen Datenschutzbehörde besser gewahrt bleibt;

2. die Einbeziehung des Justizministeriums bei der Auswahl und Ernennung einiger stellvertretender Direktoren und dessen Rolle bei der Auswahl der Junganwälte überprüfen, damit die vollständige Unabhängigkeit der dänischen Datenschutzbehörde besser gewahrt bleibt;
3. für die DPA ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitstellen, damit sie alle Aufgaben erfüllen kann, die ihr im Rahmen des Besitzstands beim SIS II und beim VIS übertragen wurden;
4. sicherstellen, dass die DPA die Vorschriftsmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des SIS II stärker überwacht, indem sie in regelmäßigeren Abständen Inspektionen (einschließlich der Prüfung der Protokolldateien) durchführt;
5. sicherstellen, dass die DPA die Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen des nationalen Teils des Schengener Informationssystems (im Folgenden: N.SIS) mindestens alle vier Jahre prüft; da die Frist für die erste Prüfung im April 2017 endete, sollten möglichst bald Maßnahmen getroffen werden, um dieser Verpflichtung nachzukommen;
6. sicherstellen, dass die DPA die Vorschriftsmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des VIS stärker überwacht, indem sie in regelmäßigeren Abständen Inspektionen (einschließlich der Prüfung der Protokolldateien) durchführt;
7. sicherstellen, dass die Datenverarbeitungsvorgänge im nationalen VIS mindestens alle vier Jahre geprüft werden; da die Frist für die erste Prüfung (Oktober 2015) bereits überschritten ist, sollten Maßnahmen getroffen werden, um dieser Verpflichtung nachzukommen, indem die Prüfung möglichst bald abgeschlossen wird;

### **Rechte betroffener Personen**

8. sicherstellen, dass die Information über die Rechte betroffener Personen in Bezug auf die SIS-II-Daten auf der Website der DNP detaillierter ausgeführt und leichter zugänglich gemacht werden;
9. das auf den Websites der DPA und der DNP bereitgestellte Standardformular für Anträge auf Zugang zu SIS-II-Daten auf den neuesten Stand bringen; auf den Websites der DPA und der DNP Standardformblätter für Berichtigungs- und Löschanträge bereitstellen; die entsprechenden Formblätter auch auf Dänisch anbieten;

10. auf der Website der DPA Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Visa-Ausstellungsverfahrens (einschließlich des VIS) und über die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen bereitstellen;
11. entsprechende Musterschreiben für Anfragen der vom VIS betroffenen Personen bereitstellen;

### **Visa-Informationssystem**

12. durch Maßnahmen des Außenministeriums (im Folgenden: MFA) sicherstellen, dass alle von externen Dienstleistern gescannten Visa-Antragsformblätter vor deren Weiterleitung an die diplomatischen Vertretungen verschlüsselt werden;
13. die notwendigen Schritte unternehmen, damit das Ministerium für Einwanderung und Integration (im Folgenden: MII) für mehr Redundanz in der N-VIS-Datenbank sorgt, um Ausfälle zu vermeiden;
14. die notwendigen Schritte unternehmen, damit das MFA ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Zugangsgenehmigungen für die Nutzer der UM-VIS-Datenbank – einschließlich gegebenenfalls der Deaktivierung der Zugangsgenehmigungen – erstellt;
15. prüfen, ob zusätzlich das Erfordernis eines Passworts für die Software-Anwendung zum Zugang zur N-VIS-Datenbank im Rahmen der DIS eingeführt werden sollte;
16. ein Verfahren für die regelmäßige systematische Analyse der Protokolldateien erarbeiten, um etwaige Missbräuche im VIS-System aufzudecken;
17. die notwendigen Schritte unternehmen, damit das MII/die DIS und STATENS IT das Verhältnis zwischen Datenkontrolleur und Datenverarbeiter in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten, in der die Zuständigkeiten beider Seiten insbesondere bezüglich der Informationssicherheit und der Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt werden;
18. die notwendigen Schritte unternehmen, damit das MII/die DIS und das MFA das Verhältnis zwischen Datenkontrolleur und Datenverarbeiter in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten, in der die Zuständigkeiten beider Seiten insbesondere bezüglich der Informationssicherheit und der Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt werden;

19. die notwendigen Schritte unternehmen, damit das MII die Präzisierung der Aufgaben und Zuständigkeiten der am Visaausstellungsverfahren beteiligten Behörden abschließt;
20. dafür sorgen, dass die Aufzeichnungen der Verarbeitungsvorgänge im zentralen Visa-Informationssystem (im Folgenden: C-VIS) ein Jahr über den Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäß Artikel 23 Absatz 1 der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 hinaus aufbewahrt werden;
21. dafür sorgen, dass das MII einschließlich der DIS sowie das MFA Sicherheitspläne für das N-VIS-System entwickeln;

### **Schengener Informationssystem II**

22. sicherstellen, dass die DNP ein Basis-Schulungsmodul für alle operativen und administrativen Mitarbeiter (Polizeibeamte und zivile Mitarbeiter), das den Datenschutz und die Datensicherheit zum Gegenstand hat, entwickelt, um zur vorschriftsmäßigen Verarbeitung der SIS-II-Daten beizutragen;
23. sicherstellen, dass die DNP dafür sensibilisiert, dass die Informationssicherheitspolitik (Informationssikkerhedspolitik) und das Handbuch für IT-Sicherheit (It-sikkerhedshåndbog) (die alle von der DNP betriebenen Informationssysteme erfassen) auch für das N-SIS II gelten;

### **Sensibilisierung der Öffentlichkeit**

24. auf der englischsprachigen Website der DPA allgemeine Informationen über das SIS II einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des SIS II bereitstellen;
25. auf der dänischen und der englischen Website der DPA allgemeine Informationen über das VIS bereitstellen;
26. auf der Website der DNP allgemeine Informationen über das SIS II einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des SIS II bereitstellen;

27. in den Räumen der DPA, der DNP, des MII und der DIS für die Öffentlichkeit Informationen zum SIS II und zum VIS sowie zu den Datenschutzrechten betroffener Personen in gedruckter Form anbieten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Für den Rat*  
*Der Präsident*

---